

Sponsoringkonzept von Perspektiven e.V. besteht „Feuertaufe“: Zuständiges Finanzamt billigt unserem Sponsor die volle Abzugsfähigkeit im Rahmen der Werbungskosten zu

Mit großer Freude haben wir die Information aufgenommen, dass die von Perspektiven e.V. erstellte Rechnung für Werbemaßnahmen anlässlich des Business Golf Cups einer finanzamtlichen Überprüfung standhält und im Rahmen der Betriebsausgaben unseres Sponsors in voller Höhe Berücksichtigung gefunden hat.

Für uns ist dies die Bestätigung, dass wir – nicht zuletzt aus steuerlicher Sicht – mit unserem Sponsoringkonzept goldrichtig lagen und damit unseren Vereinszweck weiter fördern können, ohne dass steuerliche Nachteile für unsere Sponsoren entstehen.

Hintergrund für die steuerlichen Überlegungen war, dass der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 29. Dezember 2008 (Az.: X B 123/08) entschieden hatte, dass Aufwendungen für Golf-Firmenturniere, die der Kundengewinnung und –bindung oder ähnlichen Geschäftszwecken dienen, keine steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind. Aus diesem Beschluss resultierte das Aus vieler firmengetragener Golfturniere und auch die bis dahin als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) fungierende Gruppe von Firmen zur Ausrichtung des Business Golf Cup's sah sich dazu veranlasst, das bestehende Konzept zu überdenken.

Unter der Trägerschaft des neu gegründeten Vereins Perspektiven konnten wir dann jedoch eine Gestaltung erreichen, die nach Auffassung der uns beratenden Rechtsanwälte und auch unserer Auffassung gerade keine Ausrichtung eines Golfturniers durch den Sponsor selbst erfolgt.

Nunmehr ist die erste „Feuertaufe“ für unsere Gestaltung geschafft: Bei Durchführung einer Betriebsprüfung bei einer unserer langjährigen Hauptsponsoren ist auch das dort zuständige Finanzamt Nürnberg zu dem Ergebnis gekommen, dass der Sponsorenbeitrag ohne Abzüge als betrieblicher Aufwand – und damit steuerneutral – in Ansatz gebracht werden darf.

Ein schöner Erfolg zum Abschluss eines insgesamt vielversprechenden Jahres!

Anmerkung: Bei der durchgeführten Betriebsprüfung handelt es sich um die Feststellungen des jeweils zuständigen Finanzamtes. Eine verbindliche Allgemeingültigkeit ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Insbesondere ist die Finanzbehörde nicht an derartige Individualfeststellungen gebunden. Es kann daher durchaus sein, dass eine andere Finanzbehörde die steuerliche Beurteilung anders vornimmt, als es im hier vorliegenden Fall erfolgt ist.